

Kleingewerbe

**Ein Kleingewerbe liegt vor,
wenn der Gewerbebetrieb weder nach Art
noch nach Umfang einen in kaufmännischer Weise
engerichteten Geschäftsbetrieb erfordert**

Liegt ein Kleinbetrieb vor, dann muss er **nicht ins Handelsregister** eingetragen werden.

- aber durch Eintragung ins Handelsregister können Kaufleute die **Rechtsstellung** eines Kaufmannes bzw. einer Kauffrau gemäß § 2,3 HGB **erwerben**
- ob dieses **sinnvoll** ist, sollte erst nach einer fachkundigen Beratung entschieden werden

Kriterien für Kleinbetriebe

- Zahl der Betriebsstätten
- Vielfalt der Erzeugnisse
- Höhe des Umsatzes
- Wert des Anlage- und Betriebskapitals
- Höhe des Gewerbeertrages
- Zahl der Beschäftigten
- Art der Buch- und Kontenführung
- Art und Gestaltung von Bankverbindungen
- Umfang und Art der Geschäftsbeziehungen